

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 29. Dezember 2020	Nr. 171
------	--------------------------------	---------

## Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege

Vom 22. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448 — 202-b-2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nur, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Forderungen der der Aufsicht des Landes unterstehenden Rundfunkanstalt gegenüber Vollstreckungsschuldnern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bremerhaven haben, nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(4) Vollstreckungsbehörde für Vollstreckungshilfe nach § 9 ist die jeweils ersuchte Vollstreckungsbehörde.“

2. In § 8 werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „sich gegenseitig und“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2020

Der Senat